



Für eine Handvoll Euro und Daten –

Deutschland kapituliert vor dem Schweizer Bankgeheimnis

Analyse¹ des „Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt“, unterzeichnet am 21.9.2011 in Berlin

Markus Henn² / Markus Meinzer³ - Überarbeitet am 29.11.2011

Zusammenfassung

Der am 21.9.2011 veröffentlichte Vertragstext des Deutsch-Schweizer Abgeltungssteuerabkommens bestätigt die schlimmsten Befürchtungen. Wie schon die niedrige Garantiesumme zeigt, werden sich die künftigen jährlichen Zahlungen an den deutschen Fiskus auf einen Bruchteil der vom deutschen Finanzministerium vermuteten Summe belaufen, zumal der geltende EU-Steuersatz von 35% auf Zinserträge mit dem Abkommen rechtswidrig auf 26% gesenkt wird. Die Schlupflöcher des Abkommens im Hinblick auf die Zahlstellen, die erfassten Vermögenswerte und die betroffenen Personen sind riesig. Das erklärt wohl auch, warum die Schweizer Banken im September hektische, geschäftsschädigende Kontenblockaden vornahmen.⁴ Denn selbst die geringfügige Vorauszahlung von knapp zwei Mrd. € dürfte auf Grundlage des Abkommens nicht von deutschen Steuerpflichtigen einzuholen sein.

1. Das Abkommen hat zahlreiche Schlupflöcher

1.1 Die Zahlungsverpflichtung kann über bestimmte Trusts und Stiftungen umgangen werden

Zentral für die Wirkung des Abkommens sind die „betroffenen Personen“. Das sind jene natürlichen Personen die ansässig in Deutschland sind, und für deren Konten die Schweizer Zahlstellen Geld einbehalten müssen. Die Erfassung als betroffene Person kann leicht mit einer Liechtensteiner Ermessensstiftung oder einem angelsächsischen Discretionary Trust umgangen werden. Auf den

¹ Vorsicht: diese Analyse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Außerdem stellt sie keinen Rechtsbeistand oder ein Rechtsgutachten dar, aufgrund dessen Haftung der Verfasser abgeleitet werden könnte. Vor jedweder rechtskräftigen Handlungsentscheidung einer betroffenen Person sollte in jedem Fall Rechtsbeistand eingeholt werden. Danke an viele (unsichtbare) Mitwirkende.

² Tax Justice Network / Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung (WEED), markus.henn@weed-online.org, 0176-37630916

³ Tax Justice Network International Secretariat, markus@taxjustice.net, 0178-3405673

⁴ <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,786875,00.html>

ersten Blick scheint die grundsätzliche Definition der betroffenen Person zwar das Problem von Stiftungen und Gesellschaften zu lösen. So gilt als betroffene Person „eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person, die [...] nach den von einer schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die gehalten werden von [...] einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen [...] die kein [...] Gewerbe betreiben); oder einer Lebensversicherungsgesellschaft [...].“ (Art. 2h).

Der Verweis auf die Sorgfaltspflichten der Schweizer Zahlstelle scheint zwar sinnvoll. Aber es wird nicht näher präzisiert, was damit gemeint ist. Auch in Artikel 3 wird auf diese Sorgfaltspflichten Bezug genommen: „Um die Identität und die Ansässigkeit der betroffenen Person zu ermitteln, registriert die Zahlstelle nach den geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung deren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Angaben zum Wohnsitz.“

Eine mögliche Rechtsquelle für die Sorgfaltspflichten ist zunächst das Schweizer Geldwäschereigesetz⁵. Dieses benennt jedoch nur ganz grob, wie für die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vorzugehen sei, dem Sinn nach identisch mit dem Wortlaut des bilateralen Abkommens⁶. Zur genaueren Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten verweisen die Artikel 17, 24 und 25 desselben Gesetzes nun auf die Selbstregulierung des Finanzsektors, genauer die „Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken“ zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung und den Banken vom 7. April 2008⁷. Die dortigen Sorgfaltspflichten sehen eine wichtige Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten vor: „Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten und Stiftungen, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (z.B. bei Discretionary Trusts), ist anstelle der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt.“ (Art. 4, Para. 43).

Der Abkommenstext zwischen Deutschland und der Schweiz passt wie maßgeschneidert zu dieser Ausnahme in den Standesregeln. In Art. 2 h) steht nämlich: „Eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person gilt nicht als betroffene Person hinsichtlich Vermögenswerten von Personenverbindungen, Vermögenseinheiten, Trusts oder Stiftungen, wenn keine feststehende wirtschaftliche Berechtigung an solchen Vermögenswerten besteht.“

Diese Klausel ist genau auf Liechtensteiner Ermessensstiftungen und auf die im angelsächsischen Rechtsraum geläufigen und oben erwähnten Discretionary Trusts zu Recht geschnitten, die Schweizer Konten halten. Die meisten Schweizer Auslandskonten werden nicht im Namen von natürlichen Personen gehalten, sondern von ausländischen Stiftungen, Sitzgesellschaften, o.ä. Die meisten privaten Liechtensteiner Stiftungen wiederum haben ein Schweizer Konto und sind sogenannte Ermessensstiftungen, die keinen wirtschaftlich Berechtigten bzw. Nutzungsberechtigten kennen.

Wie aus dem Liechtensteiner Personen- und Gesellschaftsrecht⁸, 5. Titel, 2. Abschnitt, Art. 552, §7, hervorgeht, werden die Ermessensbegünstigten aus einem in der Stiftungsurkunde beschriebenen Begünstigtenkreis nach Gutdünken des Stiftungsrates ausgewählt. Formal genießt kein Anwärter aus dem Begünstigtenkreis einen Rechtsanspruch auf eine Zuweisung der Stiftung. Weil es keine „gesicherte Rechtsposition“ eines Begünstigten gibt (Deutscher Bundesfinanzhof 25.4.2001, IStR

⁵ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/955.0.de.pdf>

⁶ Vgl. Artikel 4 Schweizer „Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 (Stand am 1. Januar 2010)“, www.admin.ch/ch/d/sr/9/955.0.de.pdf

⁷ www.swissbanking.org/20080410-vs-b-cwe.pdf

⁸ <http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-gesamtdokument.pdf>; 23.11.2011.

2001, 589(592)), entgeht diese Stiftung einschlägigen steuerrechtlichen Abwehrmaßnahmen wie den deutschen Durchgriffs- bzw. Hinzurechnungsbestimmungen (§15 deutsches Außensteuergesetz). Dieser Anschein von „freiem Ermessen“ ist jedoch getrübt durch zwei Mechanismen: nämlich kann der Stifter in einer Absichtserklärung („letter of wishes“) dem Stiftungsrat detaillierte Wünsche mitteilen, wie wer nach Wunsch des Stifters zu begünstigen ist. Ferner kann er einen Protektor bestellen, der aus dem familiären Umfeld des Stifters kommen kann und über die Stiftungsgeschäfte wacht. Dieser Protektor kann unter anderem mit einem Vetorecht bestimmte Entscheidungen des Stiftungsrates blockieren. In der Praxis also kann ein deutscher Stifter also sehr wohl die Kontrolle über eine Liechtensteiner Ermessensstiftung mit Schweizer Bankkonto behalten, ohne vom Abkommen erfasst zu sein. Die Unterlagen zur Umwandlung eines Personenkontos in ein Liechtensteiner Stiftungskonto liegen griffbereit in der Schublade jeder Schweizerischen Bank.

Um ganz sicher einer Entdeckung zu entgehen, können die bei den Schweizer Banken gemeldeten Kontoführenden wie etwa Anstaltsdirektoren, Treuhänder oder der Stiftungsrat, etwaige Ausschüttungen im Namen der Stiftung oder des Trusts in einer verschleierte Form vornehmen, etwa durch Kredite, Gehälter oder Beratungshonorare, welche die Bank nicht als steuererheblich vermelden wird, selbst wenn sie an deutsche Bürger gehen sollten. Wem das noch zu riskant ist, der kann leicht Rechtspersonen oder -vereinbarungen in Drittstaaten als Empfänger solcher getarnter Zahlungen vorschalten, wie etwa Aktiengesellschaften in Luxemburg, oder Stiftungen auf den Kanalinseln oder Singapur.

In diesen Fällen würde also das Deutsch-Schweizer Abkommen nicht greifen. Ein Riesenschlupfloch ist hier von der Schweizerischen Bankiersvereinigung in das Abkommen geschmuggelt worden. Im Gegensatz zu diesem Riesenschlupfloch würde im Entwurf der Erweiterung der EU-Zinsrichtlinie in solchen Fällen, wo kein Nutzungsberechtigter oder wirtschaftlicher Eigentümer feststellbar ist, schlichtweg zunächst der ursprüngliche Stifter/Treugeber als Nutzungsberechtigter angesehen werden und als solcher der Besteuerung bzw. Mitteilungspflicht unterliegen. Ist auch dieser nicht feststellbar, dann wird der Treuhänder selbst zur „Zahlstelle bei Auszahlung“ und müsste über 10 Jahre die Zinseinkünfte dokumentieren. Sobald jemand nutzungsberechtigter würde (etwa Geburt, oder anderer festgelegter Zeitpunkt) würde diese Person als nutzungsberechtigter für die gesamten Zinseinkünfte gemeldet werden.

1.2. Personengesellschaften können zur Umgehung leicht vorgeschaltet werden

Die betroffenen Personen, also jene, für die Schweizer Zahlstellen Geld einbehalten müssen, sind nur deutsche natürliche Personen (Art. 2 h). Damit sind die Konten deutscher AGs, GmbHs, OHG, KGs und GbRs nicht erfasst, zumindest so lange sie ein Gewerbe betreiben. Ein deutscher Steuerbetrüger muss also nur eine Personengesellschaft mit Gewerbe (dafür reicht eine einzige Transaktion, etwa die Programmierung einer website für einen Cousin gegen ein bisschen Geld) in Deutschland gründen, die dann das Konto in der Schweiz führt, um der Besteuerung in der Schweiz und in Deutschland auch weiterhin zu entgehen. Die Erweiterung der EU-Zinsrichtlinie, welche die Schweiz mit diesem Abkommen verhindern möchte, würde auch unbesteuerte Rechtspersonen wie die OHG, KG und GbR umfassen, weil das Management dieser Gesellschaften nämlich Zahlstellen kraft Vereinnahmung würden und die Nutzungsberechtigten mitteilen müssten.

1.3 Die Zahlungsverpflichtung kann durch Kontenverlagerungen in ausländische Niederlassungen umgangen werden

Die einfachste und schnellste Form um der Besteuerung des Deutsch-Schweizer-Abkommens zu entgehen, besteht in der Kontenauslagerung in eine ausländische Niederlassung derselben Bank. In wenigen Minuten kann derselbe Bankkunde sein Konto etwa in die UBS-Niederlassung in Singapur oder die Tochtergesellschaft auf den Bahamas verlegen⁹. Weiterhin wird der Kunde vom gleichen Bankmitarbeiter betreut, lediglich das Konto wurde verlagert.

Hingegen würde die erweiterte EU-Zinsrichtlinie diese Praxis indirekt, aber deutlich einschränken.. Denn unter der EU-Richtlinie würde ein Schweizer Treuhänder oder ein Stiftungsrat, welcher für einen deutschen Nutzungsberechtigten irgendwo auf der Welt ein Konto führt (z.B. in einer ausländischen Niederlassung oder Tochter), zur Zahlstelle kraft Vereinnahmung. Demnach müsste der Treuhänder/Stiftungsrat jegliche Zinszahlungen auf das Konto, egal wo es in der Welt geführt würde, melden bzw. Steuern zurückbehalten. Das erschwert die reibungslose Weiterführung der Konten im Ausland, weil der Steuerhinterzieher seine gesamte Verdunkelungsstruktur samt Stiftungsrat, Treuhänder, etc. außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie ansiedeln müsste.

1.4 Die Vermögenswerte sind unvollständig erfasst oder werden gar nicht mehr besteuert

Nicht als Vermögenswerte im Sinne des Abkommens gelten nach Art. 2 f) „Inhalte von Schrankfächern und Versicherungsverträge, die regulatorisch der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind“, wobei davon wiederum sogenannte „Lebensversicherungsmantel“ ausgenommen sind. Es gibt Hinweise, wonach wegen des drohenden Abgeltungssteuerabkommens zurzeit eine große Nachfrage nach Schweizer Bankschließfächern besteht.

Alle Steueransprüche vor dem Stichtag 31.12.2002 erlöschen komplett (Art. 7 Abs. 7) ohne jede Abgeltungssteuer. Damit werden unzählige Milliarden Euro ganz ohne Nachzahlung oder Strafe legalisiert.

1.5 Die Zahlstellen sind unvollständig erfasst

Für die Wirkung des Abkommens kommt es auch auf die verpflichtete Zahlstelle an. Diese ist im Abkommen begrifflich immerhin weiter gefasst als befürchtet, denn als Zahlstelle gelten neben Schweizer Banken und Wertpapierhändlern auch Treuhänder und, diese werden erfasst durch Art. 2e), zweiter Absatz: „Als schweizerische Zahlstelle gelten ebenfalls in der Schweiz ansässige beziehungsweise errichtete natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 leisten oder absichern“. Ausgenommen als Zahlstellen – zumindest bei der zukünftigen Erhebung der Abgeltungssteuer – werden aber „Personen, die Dividenden oder Zinsen direkt an ihre Beteiligten oder Gläubiger zahlen [...] sofern die Summe der jährlich bezahlten Dividenden und Zinsen einen Betrag von 1 Million Schweizer Franken nicht übersteigt“.

Diese Schwelle von 1 Million Schweizer Franken unterhalb derer ein Schweizer Treuhänder nicht als Zahlstelle gilt, scheint willkürlich. Sie scheint lediglich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei einem Vermögen mit einem jährlichen Ertrag von über 1 Million Franken längst andere als Schweizer Treuhandstrukturen zur Verschleierung der Vermögenseigentümer attraktiv geworden sind (etwa Ermessensstiftungen aus Liechtenstein). Dagegen wäre gemäß der Zinsrichtlinie jegliche

⁹ http://www.ubs.com/1/e/wealthmanagement/wealth_management_singapore/relationship/offices_singapore.html

unbesteuerter Schweizer Rechtsvereinbarung oder –person als Zahlstelle kraft Vereinnahmung im Geltungsbereich der Richtlinie nebst solcher Strukturen oder Personen, die in einem anderen der 42 Länder im Geltungsbereich der Richtlinie gemanagt werden.

2. Die Abgeltungssteuer dürfte gegen Europäisches Recht verstoßen

Der 2004 geschlossene Vertrag zwischen der EU und der Schweiz sieht einen Steuerrückbehalt von 35% vor. Im Abkommen mit der Schweiz nun sind lediglich 25% vorgesehen (bzw. die resultierenden rund 26%). Übersteigt die unter EU-Recht einbehaltene Steuer die Abgeltungssteuer unter dem bilateralen Deutsch-Schweizer Abkommen, so wird von der Schweizerischen Zahlstelle der betroffenen Person der Differenzbetrag erstattet (Art. 20 Abs. 1): „Bis zur Höhe der nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erhobenen Steuern gilt der rückbehaltene Betrag als abgeltend nach Artikel 18 Absätze 4 und 5. Übersteigt der rückbehaltene Betrag die Steuern nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 und gegebenenfalls nach Artikel 18 Absatz 6 Buchstabe c, so erstattet die schweizerische Zahlstelle der betroffenen Person den Betrag der zuviel einbehaltenen Steuer. Diese Erstattung gilt als durch die zuständige deutsche Behörde vorgenommene Erstattung“.

Damit beschwört Deutschland einen Konflikt mit seinen Europäischen Partnern herauf. Italiens Finanzminister Tremonti hat bereits im November 2010 die Deutsch-Schweizer Verhandlungen deshalb massiv kritisiert. Mittlerweile hat die EU Deutschland mit einem Vertragsverletzungsverfahren gedroht, weil Deutschland seine Kompetenzen grundsätzlich überschritten habe durch die Behandlung der Zinsbesteuerung in einem bilateralen Abkommen mit der Schweiz. Denn dieser Bereich ist durch die EU-Zinsrichtlinie und das EU-Abkommen mit der Schweiz vergemeinschaftet, wird also ausschließlich von der EU behandelt¹⁰. Außerdem wird im Rahmen der rückwirkenden Einmalzahlung auch eine abgeltende Wirkung gegenüber etwaigen offenen Umsatzsteueransprüchen behauptet (Art. 7, Abs. 6). Damit greift Deutschland wiederum ganz direkt in eine exklusive EU-Befugnis ein (siehe 6. Richtlinie von 1977 und Mehrwertsteuersystemrichtlinie von 2006).

3. Das Abkommen begnügt sich mit einem stark begrenzten Informationsaustausch

Die eigentliche Absicht des Abkommens ist eindeutig, den von der Schweiz gefürchteten Automatischen Informationsaustausch abzuwenden. Bereits in der Präambel heißt es: „im Bestreben, mittels dieses Abkommens eine Grundlage zu schaffen, die dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte in seiner Wirkung dauerhaft gleichkommt“ (Präambel). Durch diesen Satz wird der künftige völkerrechtlich wirksame Anspruch verknüpft, die Schweiz auf Dauer vor Transparenz etwa durch die EU-Zinsrichtlinie zu bewahren und dieses Abkommen als vollauf gleichwertig zu postulieren. Das gleich wird in Artikel 1 Abs. 1 nochmals unterstrichen: „[...] Die Vertragsstaaten sind sich einig, dass die in diesem Abkommen vereinbarte bilaterale Zusammenarbeit in ihrer Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleichkommt.“ Um ganz sicher zu gehen, haben beiden Staaten noch eine Gemeinsame Erklärung ans Ende des Abkommens gestellt, in der es erneut heißt, dass die „vereinbarte bilaterale Zusammenarbeit in ihrer Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleichkommt.“

Dementsprechend schwach und begrenzt fällt der Informationsaustausch aus, den die Schweiz den Deutschen mit dem Abkommen gewähren wird. In Artikel 31 Abs. 3 heißt es programmatisch „So genannte „Ersuchen ins Blaue hinein sind ausgeschlossen.“ Vielmehr brauchen die deutschen

¹⁰ <http://steuergerechtigkeit.blogspot.com/2011/11/eu-versenkt-schweizer-abgeltungssteuer.html>; 29.11.2011.

Behörden „den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die ausgeübte Tätigkeit dieser Person und, soweit bekannt, weitere der Identifizierung dieser Person dienende Informationen“ (Art. 31 Abs. 2) und einen „plausiblen Anlass“ (Art. 31 Abs. 3). Diese Voraussetzungen können den Informationszugang stark erschweren. Zugleich ist die Gesamtanzahl der Anfragen in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens beschränkt auf das „obere Viertel des dreistelligen Bereiches“ (Art. 31 Abs. 8/9), sprich maximal 999 Anfragen. Danach kann sie nur langsam nach einem komplizierten Verfahren steigen. Ab dem fünften Jahr kann sich die Zahl der zulässigen Anfragen sogar automatisch um 15% reduzieren, wenn weniger als ein Drittel der Anfragen Treffer waren (Art. 31 Abs. 10 b). Wenig deutet daraufhin, dass diese Hürde wesentlich abweicht von den gängigen, viel kritisierten sogenannten OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen¹¹. Auch die Zahl ist lächerlich gering, wenn man bedenkt, dass die USA alleine von der UBS auf einen Schlag 5.000 Datensätze erzwungen hat.

Besonders steuerfluchtfreundlich ist auch, dass im Abkommen eine doppelte Unterrichtung des potentiellen Steuerflüchtlings vorgesehen ist: zuerst schon beim Auskunftsersuchen durch die deutschen Behörden (Art. 31 Abs. 4), und dann später bei Auskunfterteilung durch die schweizerischen (Art. 31 Abs. 7). In beiden Fällen ist der gerichtliche Einspruch zulässig. In der Praxis öffnet diese Möglichkeit Tür und Tor für Hinhaltenaktiken, die knappe Verwaltungsressourcen unnötig bindet und verschwendet.

4. Das Abkommen schwächt massiv die Strafverfolgung von Steuerstraftätern

Die von den Ländern erworbenen Daten-CDs werden durch eine Amnestieklausel (Art. 17) für die Steuerfahndung weitgehend unbrauchbar. Die Amnestieklausel zusammen mit dem langen Zeitfenster bis 2013 lässt dem deutschen Steuerhinterzieher die Wahl. Entweder er behält sein Bankkonto in seinem Namen, zahlt die rückwirkende Abgeltungssteuer und genießt damit die Amnestie, oder aber er geht den oben beschriebenen Weg über Stiftungen oder Trusts und spart sich die Abgeltungssteuer in Zukunft, ohne sein Geld weißgewaschen zu haben. Ab dem Moment der Unterzeichnung, also dem 21.9.2011, dürfen Deutsche Strafverfolgungsbehörden keine Ermittlungen oder Prozesse mehr hinsichtlich von Vermögenswerten im Sinne des Abkommens einleiten, selbst die Fortführung eines Verfahrens bei Vorliegen von Anhaltspunkten ist nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bereits von den Ermittlungen unterrichtet waren oder zumindest bei „verständiger Würdigung der Sachlage klar damit rechnen mussten“ (Art. 17 Abs. 1).

Die zurzeit laufenden Ermittlungen dürfen nur dann fortgeführt werden, wenn vor Unterzeichnung des Abkommens ein konkreter Anfangsverdacht bereits bestand und ein entsprechendes Steuerstrafverfahren eingeleitet worden ist.

Von der Amnestie ausgenommen sind aber ausgerechnet Bankangestellte in der Schweiz, die an der Aufdeckung hundert- und tausendfacher Straftaten beteiligt waren etwa durch die Übermittlung von Daten-CDs (Art. 17 Abs. 3): „Beteiligte an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb steuererheblicher Daten von Bankkunden vor Unterzeichnung dieses Abkommens begangen wurden, werden weder nach schweizerischem noch nach deutschem Recht verfolgt; bereits hängige Verfahren werden eingestellt. Davon ausgeschlossen sind Verfahren nach schweizerischem Recht gegen Mitarbeitende von Banken in der Schweiz“.

Zudem verpflichtet sich Deutschland in einer Erklärung ganz am Schluss, sich nicht mehr „aktiv um den Erwerb von bei Banken in der Schweiz entwendeten Kundendaten“ zu bemühen. Eines der effektivsten Mittel im Einsatz gegen Steuerflüchtlinge wird damit geschwächt.

¹¹ <http://www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/InfoSteuergerechtigkeit.pdf>